



Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
und Bauaufsicht

Landschaftsplan

1. förmliche Änderung

Teilbereich Flora-Fauna-Habitat- (FFH) Gebiete

NEUE NATURSCHUTZGEBIETE „WUPPER“ UND „DHÜNN“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

Entwurfsbearbeitung:



Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung. Bonn.

I. PRÄAMBEL ZUR 1. ÄNDERUNG	3
RECHTSGRUNDLAGE	3
PLANBESTANDTEILE.....	3
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	3
II. VERFAHRENSABLAUF.....	4
III. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	6
IV. ALLGEMEINE HINWEISE	8
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 1. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES	9
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LANDSCHAFTSGESETZ (LG)).....	10
ENTWICKLUNGSZIEL 10: Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000	10
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG).....	16
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG).....	16

I. PRÄAMBEL ZUR 1. FÖRMLICHEN ÄNDERUNG TEILBEREICH FLORA-FAUNA-HABITAT-(FFH) GEBIETE

Die Änderung des Landschaftsplanes dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen vom 21.05.1992 und der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Rechtsgrundlage

Die Änderung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung 21.Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV.NRW.S.35) und den §§ 6-11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.791)

Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27-31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33-41 LG.

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung der Stadt Leverkusen.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19-26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34-41 LG allgemein rechtsverbindlich.

Planbestandteile

Die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes besteht aus

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (4 Blätter 1:10.000)
- der Übersichtskarte Änderungsbereich, Blattschnitt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (1:20.000)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil).

Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich FFH-Gebiete bezieht sich ausschließlich auf die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte durch "Grenze des Änderungsbereiches" abgegrenzten Flächen des Änderungsbereiches.

II. VERFAHRENSABLAUF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Bonn, den 10.10.2005

gez. C. Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Am 28.07.2003 hat der Rat die Aufstellung die 1.förmliche Änderung .des Landschaftsplanes gem. § 27 (1) LG i.V.m. § 29 (1) LG

in der Fassung vom 21.07.2000 beschlossen.

Leverkusen, den 20.10.2005

gez. Krajewski

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordneter

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.09.2003 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27b LG in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 in Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Leverkusen, den 20.10.2005

gez. Krajewski

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Am 16.02.2004 hat der Rat die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich FFH-Gebiete mit Erläuterung als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Leverkusen, den 03.11.2005

gez. Ernst Küchler.

Der Oberbürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 25.02.2004 hat die 1.förmliche Änderung Teilbereich FFH-Gebiete des Landschaftsplanes als Entwurf mit Erläuterung gem. § 27c (1) LG in der Zeit vom 04.03.2004 bis einschließlich 05.04.2004 öffentlich ausgelegen.

Leverkusen, den 24.10.2005

gez. Krajewski

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Am 13.12.2004 hat der Rat die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich FFH-Gebiete mit Erläuterung als Entwurf zur erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung (2. Auslegung) beschlossen und Anregungen nur zuzulassen soweit sie sich auf Änderungen beziehen.

Leverkusen, den 03.11.2005

gez. Ernst Küchler.

Der Oberbürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.01.2005 hat die 1.förmliche Änderung Teilbereich FFH-Gebiete des Landschaftsplanes als Entwurf mit Erläuterung gem. § 27c (1) LG in der Zeit vom 21.01.2005 bis einschließlich 22.02.2005 erneut eingeschränkt (2. Auslegung) öffentlich ausgelegen.

Leverkusen, den 03.11.2005

gez. Ernst Küchler.

Der Oberbürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 die Änderung des Landschaftsplanes gem. § 16 (2) LG i.V.m. § 7 (1) GO für das Land Nordrhein-Westfalen mit Erläuterung als Satzung beschlossen.

Leverkusen, den 03.11.2005

gez. Ernst Küchler.

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über die Änderung des Landschaftsplanes, bestehend aus der Übersichtskarte der Änderungen, der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (4 Teilkarten), der Erläuterungskarte (Betroffene Grundstücke 5 Teilkarten) und den textlichen Darstellungen nebst Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den 29.06.2006

gez. i. V Krajewski

Der Oberbürgermeister

Die Änderung des Landschaftsplanes ist gem. § 28 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 09.02.2006

Az. 51.2 -2.2-LEV-1-Änd._FFH

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

gez. Weyer-Schopmans

Die Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung ist gem. § 28a LG am 06.07.2006. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den 07.07.2006

gez. Krajewski

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

III. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 (vervielfältigt mit Genehmigung der Stadt Leverkusen, Fachbereich Kataster und Vermessung, Nr. 15/2003).

Planquadrat	Rechts- und Hochwert	Blattname
Ad	2568 5662	Reusrath Nord
Af	2572 5662	Pattscheid
Ag	2574 5662	Romberg
Ba	2562 5660	Monheim-Südost
Bb	2564 5660	Voigtslach
Bc	2566 5660	Mehlbruch

Bd	2568 5660	Reusrath
Be	2570 5660	Imbach
Bf	2572 5660	Berg.-Neukirchen
Bg	2574 5660	Dierath
Ca	2562 5658	Hitdorf West
Cb	2564 5658	Hitdorf
Cc	2566 5658	Butterheide
Cd	2568 5658	Opladen West
Ce	2570 5658	Opladen
Cf	2572 5658	Quettingen
Cg	2574 5658	Lützenkirchen
Ch	2576 5658	Niederblecher
Ci	2578 5658	Blecher
Db	2564 5656	Rheinkassel
Dc	2566 5656	Rheindorf
Dd	2568 5656	Bürrig
De	2570 5656	Autobahnkreuz Leverkusen
Df	2572 5656	Schlebusch Nord
Dg	2574 5656	Mathildenhof
Dh	2576 5656	Engstenberg
Ec	2566 5654	Merkenich
Ed	2568 5654	Leverkusen
Ee	2570 5654	Manfort
Ef	2572 5654	Schlebusch Süd
Eg	2574 5654	Nittum
Eh	2576 5654	Uppersberg
Fd	2568 5652	Flittard
Fe	2570 5652	Scheuerhof

Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrante ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) entsprechend dem Blattschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5.000) aufgeteilt und am horizontalen Rand mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Numerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung

und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 26 LG erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

IV. ALLGEMEINE HINWEISE

Zum Bezifferungssystem der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (EFK):

Um den Bezug zwischen der EFK und dem zugehörigen Textteil des Landschaftsplanes besser herstellen zu können, wurde die EFK in Planquadrate aufgeteilt und eine Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen vorgenommen.

Jedes Planquadrat (4 km²) entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5.000. Die Randspalten geben die Rechts- und Hochwerte an. Die zusätzliche Kennzeichnung der Randspalten mit Groß- (Hochwerte) bzw. Kleinbuchstaben (Rechtswerte) korrespondiert als Buchstabenkombination mit dem Textteil, so dass Festsetzungen ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden können.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG im Textteil besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1, z.B. Ziffer 1.1 = Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Die Bezifferung der Festsetzungen im Textteil besteht aus:

- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat(e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde,
- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung, gegliedert nach den §§ 19 LG (Ziffer 2.0) bis 26 LG (Ziffer 5.0) und untergliedert z.B. beim § 26 LG nach den Nummern des Abs. 1, z.B. Ziffer 5.2 = Aufforstung sowie bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend ihrer Inhalte Ziffer 2.1 = Naturschutzgebiet, Ziffer 2.2 = Landschaftsschutzgebiet
- und einer auf die einzelne Art der vorgenommenen Festsetzung bezogene laufende Nummer 1 – n

Beispiel:

Be 2.1-3

Be = Planquadrat
 2 = Festsetzung nach §§ 19 – 26 LG, hier
 .1 = Naturschutzgebiet gem. § 20 LG
 -1 = laufende Nummer

Die Bezifferung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend, jedoch fällt hier die Buchstabenkombination fort (kann in den Randspalten abgelesen werden).

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend den Nummern des § 18 Abs. 1 LG bezeichnet, z.B. Ziffer 1 = Entwicklungsziel Erhaltung.

Die aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und –maßnahmen) zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 (2) FFH-RL). Hierzu sind in den Natura 2000-Gebieten geeignete Maßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 (1) FFH-RL). Prioritäre Lebensräume oder prioritäre Arten sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN
1. FÖRMLICHE ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH FFH-GEBIETE**

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 18 LG und
- die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Es sind dieses Schutzausweisungen nach §§ 19-23 LG sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1

Die textlichen Festsetzungen umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen (§ 19 – 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Hinweis zum Geltungsbereich der Darstellungen und Festsetzungen der 1. förmlichen Änderung Teilbereich FFH-Gebiete:

Die nachfolgenden textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf den Änderungsbereich. Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des bestehenden Landschaftsplanes außerhalb des Änderungsbereiches werden hier nicht aufgeführt. Hierzu sei auf die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes verwiesen.

Die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) im bestehenden Landschaftsplan wird innerhalb des Änderungsbereiches aufgehoben.

Die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) im bestehenden Landschaftsplan werden innerhalb des Änderungsbereiches aufgehoben. Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes bleiben unverändert gültig.

Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)

Gemäß § 18 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft

Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern.

1.10 ENTWICKLUNGSZIEL 10: Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) werden gem. § 48c (1) LG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 48c (2) LG).

Zum Schutz des Europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (=FFH-RL)). In diesem Netz Natura 2000 werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt.

Im Plangebiet werden alle Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ist ein Gebiet nach § 19a (4) BNatSchG bekannt gemacht, sind in einem FFH-Gebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 48c (4) LG).

Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (=Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Dieses Entwicklungsziel gilt im Plangebiet für die folgenden FFH-Gebiete:

DE-4808-301 Wupper von Leverkusen bis

Das FFH-Gebiet umfasst den Mittel- und Unterlauf der Wupper von der

Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Solingen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Fische und Rundmäuler, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) 	<p>südlichen Wuppertaler Stadtgrenze bis kurz vor die Mündung in den Rhein mit Ausnahme zweier Abschnitte im Bereich der Städte Leichlingen und Leverkusen. Die Wupper fließt über weite Strecken in einem noch größtenteils naturnahen Flussbett.</p> <p>Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 2,4% der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst lediglich die zwei letzten Abschnitte des Unterlaufs.</p> <p>(Anmerkung: im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführte und hier nicht genannte Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten kommen in dem im Plangebiet gelegenen Teil des FFH-Gebietes nicht vor.)</p>
	<p>DE-4809-301 Dhünn und Eifgenbach, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensräume, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritärer Lebensraum, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), - Hainsimsen-Buchenwald (9110), - Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (<i>Cottus gobio</i>), - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) - Lachs (<i>Salmo salar</i>) 	<p>Das FFH-Gebiet Dhünn und Eifgenbach umfasst das Dhünnental unterhalb der großen Dhünnstalsperre bis Leverkusen sowie das Eifgenbachtal. Die Dhünn ist insgesamt naturnah ausgeprägt und wird von Ufergehölzen und kleinflächigen Auenwäldern begleitet.</p> <p>Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 11,2% der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst lediglich zwei Abschnitte des Unterlaufs der Dhünn.</p> <p>(Anmerkung: im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführte und hier nicht genannte Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten kommen in dem im Plangebiet gelegenen Teil des FFH-Gebietes nicht vor.)</p>
	<p>Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Bachneunauge-Population durch <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstra- 	

Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- ten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischer Auflage (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
 - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steinen, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
 - Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch
 - Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.
 - Erhaltung und Förderung der Groppenpopulation durch
 - Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher, steiniger Sohle und gehölzreicher Gewässerrändern.
 - Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation durch
 - Schutz geeigneter Lebensräume wie naturnahe Fließgewässer-/ Auenlandschaften,
 - Renaturierung der Fließgewässer durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung durch Entfernung des Längsverbaus, Förderung der Eigendynamik, Laufverlängerung, z.B. Anbindung von Altarmen),
 - Schutz und Entwicklung der Wirbellosefauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion (Nahrungsbasis),
 - gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten.
 - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren ver-

Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

schiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorkäuser, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,

Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Ziffer	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf, - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen, - Vermeidung von Trittschäden, - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, 	<p>Die Durchgängigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Wupper und der Dhünn und ihrer Zuflüsse als Lebensraum für bedrohte Tierarten (Groppe und Neunaugen sowie kleinere Gewässerorganismen) von Bedeutung. Hierbei sind insbesondere die Durchwanderbarkeit der Gewässer in beide Richtungen für die genannten Arten(Gruppen) und das Wanderfischprogramm des Landes NW zu beachten.</p> <p>Eine Überprüfung aller Wehre hinsichtlich ihrer „Durchgängigkeit“ für Fließgewässerorganismen ist durchzuführen, eine ggf. durchzuführende Verbesserung ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung umzusetzen.</p>

Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Ziffer	<ul style="list-style-type: none">- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen),- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siefen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen.- Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist.	<p data-bbox="1007 271 1412 293">(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)</p> <p data-bbox="1007 741 1482 853">Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p data-bbox="1007 891 1482 1066">Im Bereich der Uferböschungen oder des Gewässers vorhandenes Treibgut soll belassen werden, wo dies mit der Pflicht zur Freihaltung der Ufer von Unrat gem. § 90 Landeswassergesetz vereinbar ist.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-------------------------	--

2 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG)**

2.1 **Naturschutzgebiete (§ 20 LG)**

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW ist festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die **allgemeinen** Verbote Nr. 1 - 25 des bestehenden Landschaftsplanes Leverkusen sowie für die im Änderungsbereich gelegenen Naturschutzgebiete 2.1-3 und 2.1-13 zusätzlich die **gebietsspezifischen** Verbote.

Aus der Erläuterungskarte zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist ersichtlich welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Dies gilt insbesondere für diejenigen Festsetzungen, die zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-Richtlinie ausgewiesen werden sollen.

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Bce NATURSCHUTZGEBIET "WUPPER"

2.1-3

Flächengröße: 13,6 ha

Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen und umfasst einen Teil des bestehenden Naturschutzgebietes 2.1-3 „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider Bachtal“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG insbesondere

Der Schutzzweck bezieht sich ausschließlich auf den Änderungsbereich. Der Schutzzweck des bestehenden Naturschutzgebietes 2.1-3 bleibt hiervon unberührt.

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf drei Teilabschnitte des folgenden Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet):

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

- DE-4808-301 Wupper von Leverkusen bis Solingen

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 2,4% der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst einen knapp 1 km langen Abschnitt der Wupper nördlich von Imbach, einen 1,7 km langen Abschnitt der Wupperschleife westlich von Imbach sowie einen weiteren, etwa 2,5 km langen Abschnitt westlich von Opladen.

- zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und Wiederherstellung deren Lebensräumen;

Die Wupper wird in den beiden oberen Abschnitten von Hangwäldern (außerhalb des Änderungsbereiches), im weiteren Verlauf von einem, dichten, teilweise auch lückigen Ufergehölzbestand begleitet.

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Wupper noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

- zum Schutz und zur Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion als Nahrungsbasis für den Eisvogel,

- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Gewässerränder,

- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 25 und die **zusätzlichen gebietsspezifischen Verbote**

Zusätzliche gebietsspezifische Verbote:

Diese Verbote gelten nur für das im Änderungsbereich gelegene Naturschutzgebiet.

1. Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,
2. Veranstaltungen jeder Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,
4. Wasserfahrzeuge aller Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu betreiben,
5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,
6. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern,
7. Die Fließgewässer mit gebietsfremden Fischen zu besetzen und Fütterungen im Gewässer vorzunehmen,
8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,
9. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen,
10. Biozide, Pflanzenbehandlungsmittel- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen,

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>11. Ansitzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten und zu erneuern,</p>	
	<p>12. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirsungen in der aktuellen Fassung der Fütterungsverordnung in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope etc.) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder vorzunehmen,</p>	
	<p>13. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,</p>	
	<p>14. Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.</p>	
	<p>15. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,</p>	
	<p>16. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,</p>	
	<p>17. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,</p>	
	<p>18. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken,</p>	
	<p>19. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit er-</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-------------------------	--

forderlich ist.

Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

1. anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken.

Das Gebot 1. steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 (1,3) Denkmalschutzgesetz. Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen..

unberührt von den gebietsspezifischen Ver- und Geboten bleiben:

1. im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen,
4. die ordnungsgemäße Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild).
5. die ordnungsgemäße Fischerei und die Forstwirtschaft
6. geschützte Baudenkmäler oder Bodendenkmäler (wie Obergraben der Reuschenberger Mühle)
7. die im Sinne § 1 (3) LG ordnungsgemäße und gemäß § 5 (4) BNatschG der guten

Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die Ziffern 1, 6, 8-10 und 15 der gebietsspezifischen Verbote.

Befreiungen nach § 69 LG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot (Ziff. 2.1-3, 2.1-13) zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ddef, Efgh NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN"

2.1-13

Flächengröße: 32,1 ha

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:
 - **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritärer Lebensraum,**
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
 - Lachs (*Salmo salar*)
- zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf zwei Teilabschnitte des folgenden Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet):

- DE-4908-301 Dhünn und Eifgenbachtal.

Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 11,2 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst einen 3,8 km langen Abschnitt der Dhünn bei Hummelsheim und Freudental sowie einen 4,5 km langen Abschnitt vom Klinikum bis nördlich des Stadtzentrums Leverkusen. Der erste Abschnitt weist einen gewundenen Verlauf auf und wird von einem meist dichten Ufergehölzsaum begleitet. Bei Hummelsheim sind kleinflächig ein Erlen-Auenwald und ein Hainsimsen-Buchenwald erhalten. Ein weiterer Buchenwaldrest bei Freudental hat sich aus einer ehemaligen Parkanlage entwickelt.

Der zweite Abschnitt der Dhünn wird zunächst ebenfalls von Ufergehölzen begleitet, während er westlich der Autobahn weitgehend begradigt von Promenaden begleitet im Siedlungsbereich verläuft. Hier ist lediglich ein lückiger Ufergehölzsaum vorhanden. Westlich (außerhalb des Änderungsbereiches) sind umfangreiche Renaturierungsarbeiten im Gange (2003).

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer	<p>organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder, - zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. 	<p>Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der Autobahn noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.</p>
	<p>sowie des weiteren</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz und zur Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion als Nahrungsbasis für den Eisvogel und für die Wasseramsel. 	<p>Eine starke Beeinträchtigung für die Fischfauna stellt das Wehr bei Freudental und die hier zeitweise starke Wasserentnahme dar. Diese Beeinträchtigung ist nur im vollständigen Einklang von FFH-Schutz, Naturschutz und den Belangen des Denkmalschutzes des historischen Siedlungensembles „Freudenthal“ zu lösen.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 25 und die zusätzlichen gebietsspezifischen Verbote.</p>	
	<p>Zusätzliche gebietsspezifische Verbote:</p>	<p>Diese Verbote gelten nur für das im Änderungsbereich gelegene Naturschutzgebiet.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen, 2. Veranstaltungen jeder Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, 3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern, 4. Wasserfahrzeuge aller Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu betreiben, 	

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ol style="list-style-type: none">5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,6. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern,7. Die Fließgewässer mit gebietsfremden Fischen zu besetzen und Fütterungen im Gewässer vorzunehmen,8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,9. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen,10. Biozide, Pflanzenbehandlungsmittel- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen,11. Anstzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten und zu erneuern,12. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirsungen in der aktuellen Fassung der Fütterungsverordnung in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62 LG-Biotope etc.) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder vorzunehmen,13. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,14. Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.15. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,16. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbe-	

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
---------------------------	-------------------------	--

stände zu beweiden,

17. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,
18. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,
19. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,
20. Erlen-Eschenwälder, Auwälder jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln.

Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

1. anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken.

Das Gebot 1. steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 (1,3) Denkmalschutzgesetz. Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.

unberührt von den gebietsspezifischen Ver- und Geboten bleiben:

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer	<ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen, 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen, 3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen, 4. die ordnungsgemäße Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild). 5. Die ordnungsgemäße Fischerei und die Forstwirtschaft 6. geschützte Baudenkmäler oder Bodendenkmäler (wie Freudenthaler Hammer) 7. die im Sinne § 1 (3) LG ordnungsgemäße und gemäß § 5 (4) BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die Ziffern 1, 6, 8-10 und 15 der gebietsspezifischen Verbote. 	<p>(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)</p> <p>Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.</p>

Befreiungen nach § 69 LG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allge-

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

meinheit die Befreiung erfordern.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot (Ziff. 2.1-3, 2.1-13) zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.